



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilung Z und B  
- im Hause -

nachrichtlich:  
Vereinigungen und Verbände

**Betreff: Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern**

hier: Tarifeinigung 2016

Aktenzeichen: D5-31002/42#9

Berlin, 4. Mai 2016

Seite 1 von 3

Anlage: - 6 -

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL  
FAX

D5@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

In der dritten Verhandlungsrunde haben sich die Tarifvertragsparteien am 29. April 2016 auf einen Tarifabschluss geeinigt (Anlage I). Es wurde eine Erklärungsfrist bis zum 31. Mai 2016 vereinbart. Nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen, in denen die notwendigen Tarifverträge und Änderungstarifverträge erarbeitet werden, wird ein Einführungs Rundschreiben erstellt. Hinweise zur Zahlbarmachung der erhöhten Entgelte können - zusammen mit den neuen Entgelttabellen - erst nach Ablauf der Erklärungsfrist bekanntgegeben werden. Die vorläufigen Werte der neuen Tabellenentgelte sind zur Information als Anlagen II bis VI beigefügt und stehen unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen.

Wesentliche Bestandteile des Tarifabschlusses sind:

- Die Entgelte der Tarifbeschäftigten sowie der Praktikantinnen und Praktikanten nach TVPöD steigen in zwei Schritten:
  - ab 1. März 2016 um 2,4 Prozent und
  - ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent.
- Für Auszubildende erhöhen sich die Ausbildungsentgelte:
  - ab 1. März 2016 um einen Festbetrag von 35,00 Euro und

- ab 1. Februar 2017 um einen weiteren Festbetrag von 30,00 Euro.
- Für die Auszubildenden wurden folgende weitere Regelungen getroffen:
  - Verlängerung der Regelung zur Übernahme von Auszubildenden nach § 16a TVAöD bis Ende Februar 2018
  - Gewährung eines Lernmittelzuschusses von 50,00 Euro brutto pro Ausbildungsjahr
  - Erstattung notwendiger Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand bei auswärtigem Berufsschulblockunterricht und
  - Erweiterung des Anspruchs auf Erholungsurlaub auf 29 Tage im Jahr (gilt auch für Praktikantinnen und Praktikanten nach TVPöD).
- Die Regelungen zur Altersteilzeit gemäß TV FALTER werden um zwei Jahre verlängert.
- In der Zusatzversorgung (VBL) für die Beschäftigten des Bundes wurden zur Finanzierung der biometrischen Risiken und zur Sicherung der Finanzierung in der kapitalgedeckten VBL (Ost) zusätzliche Arbeitnehmeranteile vereinbart. Die Arbeitgeber tragen einen entsprechenden Finanzierungsanteil im Rahmen des Umlageverfahrens entsprechend dem periodischen Bedarf.

Die Anpassungen erfolgen allein auf der Finanzierungsseite, die Leistungsseite der Zusatzversorgung bleibt unverändert.

- In der VBL-West wird neben dem Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage von 1,41 v.H. folgender zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage erhoben:
  - ab 1. Juli 2016 0,2 v.H.,
  - ab 1. Juli 2017 0,3 v.H. und
  - ab 1. Juli 2018 0,4 v.H.
- In der VBL-Ost wird der Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung von derzeit 2,0 v.H. wie folgt erhöht:
  - ab 1. Juli 2016 auf 2,75 v.H.,
  - ab 1. Juli 2017 auf 3,50 v.H. und
  - ab 1. Juli 2018 auf 4,25 v.H.
- Für die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten im Bereich des Bundes, auf die die Regelungen des Tarifgebietes Ost Anwendung finden, wird die Jahressonderzahlung bis 2020 schrittweise an das West-Niveau angeglichen.

Berlin, 04.05.2016

Seite 3 von 3

- Zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften werden folgende Maßnahmen eingeführt:
  - verbesserte Anerkennung von Berufserfahrungszeiten,
  - Erweiterung der Möglichkeiten zur Deckung des Personalbedarfs und Bindung von qualifizierten Fachkräften (Zulage) und
  - Einführung der Erfahrungsstufe 6 in den Entgeltgruppen 9a bis 15.

Im Auftrag

Bürger

# **Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern**

## **Teil A Gemeinsame Regelungen für Bund und VKA**

### 1. Lineare Entgelterhöhung

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe und aus einer individuellen Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü) werden

- ab 1. März 2016 um 2,4 Prozent und
- ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent erhöht.

### 2. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

#### a) Entgelterhöhung

Die Ausbildungsentgelte erhöhen sich

- ab 1. März 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 Euro und
- ab 1. Februar 2017 um einen Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro.

Die Praktikantenentgelte erhöhen sich entsprechend Ziffer 1.

#### b) Übernahme von Auszubildenden

§ 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – (Übernahme von Auszubildenden) wird ab dem 1. März 2016 wieder in Kraft gesetzt und tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

#### c) Lernmittelzuschuss

Auszubildende nach dem TVAöD - Besonderer Teil BBiG erhalten in jedem Ausbildungsjahr einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50,00 Euro brutto. § 11 Absatz 2 TVAöD - Besonderer Teil BBiG bleibt unberührt.

d) Übernachtungs- und Verpflegungskosten bei Berufsschulblockunterricht

Für den Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht erhalten Auszubildende die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 TVAöD - Besonderer Teil BBiG. Erstattet werden damit die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht. Dazu wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand in gleicher Weise erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen.

e) Urlaub

Der Urlaubsanspruch nach § 9 Abs. 1 TVAöD – Besonderer Teil BBiG –, § 9 Abs. 1 Satz 1 TVAöD – Besonderer Teil Pflege – und § 10 TVPöD beträgt ab dem Urlaubsjahr 2016 bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche 29 Arbeitstage.

### 3. Altersteilzeit

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Altersteilzeit und des FALTER-Arbeitszeitmodells nach den Tarifverträgen zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte des Bundes und der VKA werden um zwei Jahre verlängert.

## **Teil B Besondere Regelung für den Bund**

### 1. Zusatzversorgung

- a) Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf die als **Anlage 1** beigefügte Niederschrift zum ATV und zum Ergänzungstarifvertrag (Bund) zum ATV mit Inkrafttreten mit Wirkung zum 1. März 2016.

- b) Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf die schrittweise Anpassung der Bemessungssätze der Jahressonderzahlung für die Beschäftigten im Bereich des Bundes, auf die die Regelungen des Tarifgebietes Ost Anwendung finden, gemäß der als **Anlage 2** beigefügten Tabelle ab 2016.

## 2. Jahressonderzahlung für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die Bemessungssätze der Jahressonderzahlung für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten des Tarifgebietes Ost werden gemäß der als Anlage 3 beigefügten Tabelle beginnend ab 2016 schrittweise angepasst.

## 3. Maßnahmen zur Verbesserung der Entgelt- und Arbeitsbedingungen für Fachkräfte in der Bundesverwaltung

### a) Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9a bis 15

In der Anlage A (Bund) zu § 15 TVöD werden die Entgeltgruppen 9b bis 15 um die Tabellenwerte der Stufe 6 der Entgeltgruppen 9 bis 15 der ab dem 1. März 2015 geltenden Entgelttabelle aus Anlage A (VKA) ergänzt und in der Entgeltgruppe 9a eine Stufe 6 mit dem Tabellenwert 3.456,98 Euro eingefügt.

Diese Werte nehmen an der Erhöhung nach Teil A Ziffer 1 teil.

§ 16 (Bund) Absätze 1 und 4 TVöD werden angepasst.

Mit Erreichung der Stufe 6 gilt § 12 Absatz 5 Satz 1 TVÜ-Bund entsprechend.

### b) Stufenzuordnung bei Einstellung

Die Tarifvertragsparteien bestätigen die als **Anlage 4** beigefügte Einigung aus dem Tarifpflegegespräch vom 26. Februar 2016 über die Neufassung des § 16 (Bund) Absätze 2 und 3 TVöD.

### c) Deckung des Personalbedarfs und Bindung von qualifizierten Fachkräften

Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe kön-

nen bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. Beide Zulagen können befristet werden. Sie sind auch als befristete Zulagen widerruflich und gelten als Tabellenentgelt gemäß § 15 TVöD.

### **Teil C** **Besondere Regelungen für die VKA**

#### 1. TV-V

##### a) Lineare Entgelterhöhung

Die Entgelttabellen, dynamisierten Zulagen und Zuschläge des TV-V werden

- ab 1. März 2016 um 2,4 Prozent und
- ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent erhöht.

##### b) Weitere Regelungen

1. Die Tarifverhandlungen über einen TV Demografie TV-V werden nach Abschluss der Tarifrunde 2016 weitergeführt.
2. Der TV-V wird wie folgt geändert:
  - a) In § 6 TV-V wird die stufengleiche Höhergruppierung mit der Maßgabe tarifiert, dass die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe mit dem Tag der Höhergruppierung beginnt.
  - b) In die Freistellungstatbestände des § 15 Absatz 3 TV-V werden die Landesbezirksfachbereichsvorstände einbezogen.

#### 2. Entgeltordnung zum TVöD

Die Entgeltordnung des TVöD für den Bereich der VKA einschließlich der stufengleichen Höhergruppierung wird entsprechend der **Anlage 5** vereinbart. Die Tabellenentgelte der Entgeltgruppen 9a bis 9c, der Tabelle Pflege, der Anlagen G zum BT-B und BT-K und die Garantiebeträge zur Anlage C werden entsprechend Teil A Ziffer 1 zum 1. Januar 2017 bzw. 1. Februar 2017 erhöht.

### 3. Zusatzversorgung

Die Tarifvertragsparteien treffen die sich aus der **Anlage 6** ergebende Vereinbarung.

### 4. Jahressonderzahlung

- a) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung gem. § 20 Absatz 2 Satz 1 TVöD wird für die Jahre 2016, 2017 und 2018 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 eingefroren. <sup>2</sup>Nach dem Jahr 2018 wirksam werdende allgemeine Entgelt-erhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung gem. § 20 Absatz 2 Satz 1 TVöD Anwendung. <sup>3</sup>Darüber hinaus wird die Jahressonderzahlung ab dem 1. Januar 2017 um 4 Prozentpunkte gemindert. Grundlage der Dynamisierung der Jahressonderzahlung ab 2019 ist die eingefrorene Jahressonderzahlung 2015 abzüglich 4 Prozentpunkte.
- b) In Anwendung des Buchstaben a reduziert sich die Sparkassensonderzahlung gem. § 44 Absatz 1 Satz 3 TVöD - BT-S entsprechend.

### 5. Entgelterhöhung TV-Fleischuntersuchung

Die Stundenentgelte nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Buchst. a bis d TV-Fleischuntersuchung werden

- ab 1. März 2016 um 2,4 Prozent und
- ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent erhöht.

Die Entgeltbestandteile nach § 8 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz, Absatz 2 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 Buchst. a bis d, Absatz 10 Satz 1 und § 9 Satz 2 Buchst. a bis d TV-Fleischuntersuchung sowie die Begrenzung der Entgeltsummen nach § 8 Absatz 7 Buchst. a bis c TV-Fleischuntersuchung werden zu denselben Zeitpunkten wirkungsgleich erhöht. Dabei werden abweichend von Satz 2 die Entgelte für die Stückvergütung für Schweine (Fleischuntersuchung) nach § 8 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz TV-Fleischuntersuchung um die Hälfte erhöht.

### 6. Gesundheitsschutz Flughafenfeuerwehren

Die Tarifvertragsparteien werden nach Abschluss der Tarifrunde 2016 in Tarifverhandlungen über den Gesundheitsschutz der Beschäftigten von Flughafenfeuerwehren eintreten.



## 7. Übergangsversorgung Feuerwehr

- a) In Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 46 Nr. 4 Ziffer 2 Nr. 2 Satz 2 TVöD-V - BT-V wird das Wort „Volle“ gestrichen.
- b) In Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 46 Nr. 4 Ziffer 2 Nr. 2 TVöD - BT-V wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „<sup>3</sup>Das Entgelt nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen in dem für die jeweilige Entgeltgruppe und Stufe geltenden Umfang.“

### **Teil D Schlusserklärung**

Die betroffenen Tarifverträge werden, soweit nicht vorstehend ein abweichender Zeitpunkt genannt ist, mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft gesetzt.

Die Mindestlaufzeit für vorstehende Teile für Teil A 1 und 2 und Teil C 1 und 5 - soweit nicht anders vereinbart - ist bis zum 28. Februar 2018.

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 30. April 2016, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

Erklärungsfrist bis 31. Mai 2016.

Potsdam, den 29. April 2016

## **Niederschrift**

### **über die Tarifverhandlungen zum ATV und zum Ergänzungstarifvertrag (Bund) zum ATV am 28. Januar 2016 in Berlin**

#### **I. Teilnehmer**

Die Teilnehmer ergeben sich aus den beigefügten Anwesenheitslisten  
(**Anlage 1**).

#### **II. Besprechungsergebnis**

1. Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, die Erhebung eines zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags zur Umlage (Abrechnungsverband West) und eines zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags zur Kapitaldeckung (Abrechnungsverband Ost/Beitrag) entsprechend dem Ergänzungstarifvertrag zum ATV der TdL vom 28. März 2015 mit der Maßgabe zu vereinbaren, dass die jeweiligen Erhebungstermine um ein Jahr nach hinten verschoben werden und damit in § 37 Abs. 1 bzw. § 37a Abs. 1 ATV des Entwurfs jeweils 1. Juli 2016, 1. Juli 2017 und 1. Juli 2018 lauten. Demzufolge besteht Einvernehmen über die als Anlage 1 beigefügten Tarifvertragstexte.
2. Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, für die Beschäftigten des Bundes als Sonderregelung zu § 20 (Jahressonderzahlung TVöD) zu vereinbaren, die Bemessungssätze der Jahressonderzahlung für Beschäftigte des Tarifgebietes Ost gemäß der als Anlage 2 beigefügten Tabelle beginnend ab 2016 schrittweise auf die Bemessungssätze des § 20 Absatz 2 TVöD anzupassen.
3. Die Einigung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hausleitungen des BMF und des BMI sowie der Zustimmung durch die Gremien von verdi und dbb.

4. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsvertrags zum ATV und des Ergänzungstarifvertrags (Bund) zum ATV wird in der Lohnrunde 2016 vereinbart.
5. Durch die Tarifeinigung zwischen der TdL, ver.di und dbb beamtenbund und tarifunion wurde für die vereinbarten zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge zur Umlage im Abrechnungsverband West ein Sondervermögen gebildet. Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge zur Umlage im Abrechnungsverband West aus Ziffer 1. in dieses Sondervermögen einfließen sollen. Hierzu und wegen des gemeinsamen Zieles, ein einheitliches Sondervermögen möglichst für alle Beteiligten des Abrechnungsverbandes West zu erreichen, wird der Bund an die TdL herantreten, um mit dieser das Benehmen herbeizuführen.

Berlin, den 28. Januar 2016

Bund

ver.di

dbb beamtenbund und tarifunion

**Änderungstarifvertrag Nr. xx**

vom ..... 2016

**zum Tarifvertrag  
über die betriebliche Altersversorgung  
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes  
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)**

vom 1. März 2002

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

.....

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**  
**Änderung des ATV**

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. xx vom .... wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 38a folgende Angabe eingefügt:

„§ 38b Sonderregelung für den Bund“

2. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:

**„§ 38b**  
**Sonderregelung für den Bund**

Dieser Tarifvertrag gilt mit den Maßgaben des Ergänzungstarifvertrages des Bundes zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Ergänzungstarifvertrag zum ATV) vom .... 2016.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am ..... in Kraft.

Berlin, den .....

Für .....

**Ergänzungstarifvertrag Bund  
zum Tarifvertrag  
über die betriebliche Altersversorgung  
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes  
(Ergänzungstarifvertrag Bund zum ATV)**

vom .....

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

.....

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**Präambel**

<sup>1</sup>Die Veränderungen zentraler Rahmenbedingungen (Lebenserwartung, Niedrigzinsphase) des 2001 im ATV vereinbarten Betriebsrentenmodells machen Anpassungen im Recht der Zusatzversorgung erforderlich. <sup>2</sup>Diese Anpassungen können auf der Leistungsseite und/oder der Finanzierungsseite des Punktemodells erfolgen. <sup>3</sup>Mit den nachstehend vereinbarten Maßgaben zum ATV werden Anpassungen allein auf der Finanzierungsseite vorgenommen, die Leistungsseite der Zusatzversorgung bleibt unverändert. <sup>4</sup>Damit bekennen sich die Tarifvertragsparteien zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auf hohem Niveau. Die Parteien wollen den mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) am 28. März 2015 abgeschlossenen Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes weitestgehend inhaltsgleich für den Bereich des Bundes übernehmen, um so eine einheitliche Regelung der Rechtsverhältnisse der bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) versicherten Beschäftigten von Bund und Ländern zu erreichen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Auszubildenden (Beschäftigte) des Bundes, die im Bereich des Bundes unter den Geltungsbereich des § 1 ATV fallen und die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert sind.

## **§ 2 Maßgaben zum ATV**

Es gelten die folgenden Maßgaben zum ATV:

### **Nr. 1 Maßgaben zur Finanzierungsseite für die VBL**

1. § 37 Absatz 1 ATV einschließlich der Protokollnotiz hierzu gilt in folgender Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Zu § 16 Abs. 1: Bei Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West der VBL maßgebend ist, beträgt der Umlage-Beitrag 1,41 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. <sup>2</sup>Neben dem Umlage-Beitrag nach Satz 1 wird von diesen Beschäftigten ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage erhoben in Höhe von

- 0,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2016,
- 0,3 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2017 und
- 0,4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2018.

<sup>3</sup>Der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage nach Satz 2 dient der Finanzierung von Mehrkosten aufgrund der Veränderung der biometrischen Risiken (Richttafeln Heubeck 1998, derzeit VBL 2010G); er wird zunächst in einem Sondervermögen des Abrechnungsverbandes West der VBL angespart.

<sup>4</sup>Die Arbeitgeber im Abrechnungsverband West der VBL tragen entsprechend dem periodischen Bedarf im Umlageverfahren eine Umlage von 6,45 v. H. bis zu 6,85 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte.

<sup>5</sup>Für die Finanzierung der sich aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse im Abrechnungsverband West der VBL ergebenden Mehrkosten gilt folgendes Verfahren:

- a) Die Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse im Sinne von Satz 3 werden für den jeweiligen Deckungsabschnitt pauschal ermittelt, indem auf die sich für die einzelnen Kalenderjahre des Deckungsabschnitts ergebenden Rentenausgaben der sich aus der Anlage zum Ergänzungstarifvertrag Bund zum ATV vom ..... jeweils ergebende Vomhundertsatz angewandt wird.

- b) Die Hälfte der sich nach Buchstabe a ergebenden Mehrkosten in dem jeweiligen Deckungsabschnitt wird durch eine Entnahme aus dem Sondervermögen nach Satz 3 finanziert; die aus dem Sondervermögen hierzu entnommenen Mittel sind dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. seiner Arbeitgebergruppe in dem Verhältnis zuzurechnen, in dem das Sondervermögen von deren Beschäftigten aufgebaut wurde.
- c) Die andere Hälfte der sich nach Buchstabe a ergebenden Mehrkosten, höchstens jedoch 0,4 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, wird von den Arbeitgebern im Rahmen der Festsetzung des Finanzierungsaufwandes für den jeweiligen Deckungsabschnitt getragen.
- d) Die Anwendung der Buchstaben a bis c im jeweiligen Deckungsabschnitt setzt einen Umlagesatz in diesem Deckungsabschnitt von mindestens 7,86 v.H. voraus.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

- 1. Eine Entnahme aus dem Sondervermögen erfolgt erst ab 2023.
- 2. Über die Frage der Finanzierung der durch die neuen Startgutschriften entstehenden Mehrkosten werden die Tarifvertragsparteien entscheiden, wenn das derzeitige von den Arbeitgebern zu tragende Finanzierungsvolumen (Umlage-/Sanierungsgeldsätze) bei der VBL (Abrechnungsverband West) nicht ausreichen sollte.

2. § 37a Absatz 1 ATV gilt in folgender Fassung:

„(1)<sup>1</sup>Bei Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der VBL maßgebend ist, beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung 2,0 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.<sup>2</sup>Dieser Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung erhöht sich wie folgt:  
 - ab 1. Juli 2016 auf 2,75 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts,  
 - ab 1. Juli 2017 auf 3,5 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und  
 - ab 1. Juli 2018 auf 4,25 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.  
<sup>3</sup>Der Arbeitgeberbeitrag im Kapitaldeckungsverfahren der VBL-Ost beträgt 2,0 v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. <sup>4</sup>Im Umlageverfahren tragen die Arbeitgeber im Abrechnungsverband Ost der VBL entsprechend dem periodischen Bedarf eine Umlage von 1,00 v. H. bis zu 3,25 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Mit dieser Umlage werden auch die Leistungen aus der Kapitaldeckung finanziert, soweit die Entnahmen aus der Kapitaldeckung dazu nicht ausreichen (Mischfinanzierung).“

3. Zu § 37a Absatz 3 ATV gilt folgende Protokollnotiz:

„Protokollnotiz zu den Absätzen 2 und 3:

In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird als Arbeitnehmerbeitrag ein Beitrag von 2,0 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zugrunde gelegt.“



## Nr. 2 Maßgaben zur Leistungsseite

1. <sup>1</sup>Die Anpassungen an die veränderten Rahmenbedingungen erfolgen ausschließlich auf der Finanzierungsseite, die zusätzlichen Finanzierungsmittel nach den Nummern 1 und 2 führen nicht zu zusätzlichen Leistungen. <sup>2</sup>Die bisherigen und die künftigen Ansprüche (Startgutschriften, Anwartschaften aus dem Punktemodell, Anwartschaftsdynamik und Renten) bleiben der Höhe nach unverändert, es ergeben sich keine Verschlechterungen und keine Verbesserungen; insbesondere werden die künftigen Anwartschaften und Überschüsse weiterhin entsprechend der Altersfaktorentabelle nach § 8 Absatz 3 ATV und auf der Basis eines Beitrags von 4,0 v. H. berechnet, ungeachtet des zugrundeliegenden Finanzierungsverfahrens (Umlagefinanzierung, Kapitaldeckung, Mischfinanzierung) und ungeachtet der tatsächlichen Umlage-/Beitragshöhe.

2. Entsprechend Ziffer 1 gilt § 19 Absatz 1 Satz 5 in folgender Fassung:

„<sup>5</sup>Soweit eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden dabei das Vermögen und die tatsächlich erzielten Kapitalerträge nur veranschlagt, soweit sie auf Beitragsleistungen von bis zu 4,0 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte entfallen.“

3. Entsprechend Ziffer 1 wird dem § 19 ATV folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass wegen der unverändert hohen Mindestverzinsung zumindest mittelfristig weiterhin keine Ausschüttung von Bonuspunkten für die seit 2001 im Punktemodell erworbenen Anwartschaften und die Startgutschriften erfolgen wird.“

4. Entsprechend Ziffer 1 wird dem § 33 ATV folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 7:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass wegen der unverändert hohen Mindestverzinsung zumindest mittelfristig weiterhin keine Ausschüttung von Bonuspunkten für die seit 2001 im Punktemodell erworbenen Anwartschaften und die Startgutschriften erfolgen wird.“

5. Entsprechend Ziffer 1 wird dem § 37a Absatz 1 ATV in der Fassung von § 2 Nummer 1 Ziffer 2 dieses Tarifvertrages folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Solange wegen der aktuellen Niedrigzinsphase tatsächlich ein Beitrag von über 8,0 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zur Finanzierung der Leistungen des Punktemodells im Rahmen der Kapitaldeckung erforderlich ist, wirkt sich der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf den sofort unverfallbaren Teil der Anwartschaften aus.“

**Nr. 3**  
**Weitere Maßgaben zum ATV**

1. § 40 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:

„Dieser Tarifvertrag kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024.“

2. § 40 Absatz 4 gilt in folgender Fassung:

„Soweit vorstehend bzw. im Ergänzungstarifvertrag zum ATV vom 28. März 2015 und ..... 2016 keine Regelung getroffen ist, findet der als Anlage 5 beigefügte Altersvorsorgeplan 2001 vom 13. November 2001 mit seinen Anlagen Anwendung.“

**§ 3**  
**Umsetzung in der Satzung der VBL**

Die Einzelheiten einer entsprechenden Umsetzung der Regelungen zu § 2 in der Satzung der VBL regelt die VBL eigenständig. Hierbei ist sicherzustellen, dass der Finanzierungsaufwand der übrigen Beteiligten nicht berührt wird.

**§ 4**  
**Regelmäßige Überprüfung**

Die Tarifvertragsparteien werden die Angemessenheit der vereinbarten paritätischen Finanzierungsregelungen im Hinblick auf die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen (Lebenserwartung und Niedrigzinsphase [Auswertungen von AONHewitt im Schreiben vom 7. Januar 2015]) regelmäßig überprüfen.

Insbesondere werden die Tarifvertragsparteien rechtzeitig eine Fortschreibung der Tabelle aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag über das Jahr 2054 hinaus vereinbaren.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am .....in Kraft..
- (2) Dieser Tarifvertrag kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2026.

Berlin, den .....

Für .....

### Anlage zum Ergänzungstarifvertrag Bund zum ATV vom .....

Auf der Grundlage der Berechnungen von AONHewitt im Schreiben vom 7. Januar 2015 werden die Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Verhältnisse pauschal ermittelt, indem jeweils folgender Vomhundertsatz auf die Rentenausgaben angewandt wird, die sich in dem Kalenderjahr unter Berücksichtigung der tatsächlichen biometrischen Risikoverhältnisse voraussichtlich ergeben werden:

Kalenderjahr	Anteil der Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Verhältnisse an den voraussichtlichen tatsächlichen Rentenausgaben in v. H.
2023	4,77
2024	5,34
2025	5,93
2026	6,51
2027	7,06
2028	7,63
2029	8,16
2030	8,67
2031	9,17
2032	9,63
2033	10,10
2034	10,57
2035	11,08
2036	11,59
2037	12,14
2038	12,67
2039	13,12
2040	13,62
2041	14,06
2042	14,47
2043	14,86
2044	15,21
2045	15,49
2046	15,75
2047	15,99
2048	16,17
2049	16,30
2050	16,42
2051	16,48
2052	16,52
2053	16,59
ab 2054	16,60

**Niederschriftserklärung zum Ergänzungstarifvertrag Bund zum ATV vom**

.....

1. Die Tarifvertragsparteien werden auf ihre Vertreter in den Gremien der VBL hinwirken, in der Satzung Regelungen zu beschließen, nach denen
  - a) die zusätzlichen Finanzierungsmittel nach diesem Tarifvertrag bei der Finanzierung künftiger Leistungen allein den Arbeitgebern und Beschäftigten des Bundes zugerechnet werden sowie solchen Arbeitgebern und Beschäftigten, die aufgrund vertraglicher Bezugnahme oder aus sonstigen Gründen entsprechend verfahren und
  - b) in der VBL-Satzung die Regelungen nach § 37 Absatz 1 ATV in der Fassung des § 2 Nr. 1 Ziff. 1 Satz 5 Buchst. a bis c begrenzt werden auf die Arbeitgeber, von deren Beschäftigten ein Zusatzbeitrag nach § 37 Absatz 1 ATV in der Fassung des § 2 Nr. 1 Ziff. 1 Satz 2 erhoben wird.
2. Mit Zustimmung der jeweils betroffenen Arbeitgeber (TdL, Bund, VKA) können die Gremien der VBL eine arbeitgeber- und beschäftigtenübergreifende Zusammenfassung der zusätzlichen Finanzierungsmittel beschließen.

Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung für Beschäftigte im Bereich des Bundes, auf die die Regelungen des Tarifgebietes Ost Anwendung finden:

	im Kalenderjahr				
Entgeltgruppe	2016	2017	2018	2019	ab 2020
E 1 bis E 8	72 v. H.	76,5 v. H.	81 v. H.	85,5 v. H.	90 v. H.
E 9 bis E 12	64 v. H.	68 v. H.	72 v. H.	76 v. H.	80 v. H.
E 13 bis E 15	48 v. H.	51 v. H.	54 v. H.	57 v. H.	60 v. H.

Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten im Bereich des Bundes, auf die die Regelungen des Tarifgebietes Ost Anwendung finden:

	im Kalenderjahr				
	2016	2017	2018	2019	ab 2020
nach TVAöD Besonderer Teil BBiG	72 v. H.	76,5 v. H.	81 v. H.	85,5 v. H.	90 v. H.
nach TVAöD Besonderer Teil Pfleger	72 v. H.	76,5 v. H.	81 v. H.	85,5 v. H.	90 v. H.
nach TVPöD	65,71 v. H.	69,82 v. H.	73,93 v. H.	78,04 v. H.	82,14 v. H.

## **N i e d e r s c h r i f t**

### **über das Tarifpflegegespräch am 26. Februar 2016**

#### **I. Teilnehmer**

Die Teilnehmer ergeben sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

#### **II. Besprechungsergebnisse**

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass sie den UmzugsTV im schriftlichen Verfahren um zwei Jahre verlängern.
  
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich vorbehaltlich der Zustimmung des BMVg einig,
  - a) im feuerwehrtechnischen Dienst der Bundeswehr (ca. 260 Tarifbeschäftigte) für den Fall der Feuerwehrdienstuntauglichkeit Einkommensabsicherungsmaßnahmen entsprechend dem TV UmBW zu vereinbaren. Die Arbeitgeber werden nach Abstimmung mit dem BMVg den Gewerkschaften hierzu Vorschläge übermitteln.
  
  - b) die Beschäftigten im feuerwehrtechnischen Dienst erhalten ab Inkrafttreten der Neuregelung gemäß lit. a) die Feuerwehrezulage entsprechend der beamtenrechtlichen Regelung.
  
3. Die Tarifvertragsparteien sind sich vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Gremien einig, dass die Regelungen § 16 (Bund) Absätze 2 und 3 TVöD einschließlich der Protokollerklärungen ersetzt werden durch folgende Regelungen:  
„<sup>1</sup>Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.“

<sup>2</sup>Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3.

<sup>3</sup>Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

<sup>4</sup>Bei Einstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zum Bund werden die Beschäftigten mit einschlägiger Berufserfahrung der im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt.

Protokollerklärungen:

1. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.
2. Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.“

Berlin, den 26. Februar 2016



**Tabellenentgelte  
Anlage A (Bund) zum TVöD**

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss  
der Redaktionsverhandlungen -

**Anlage A (Bund)**

<b>Tabelle TVöD Bund</b>
<b>gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017</b>
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>15</b>	4.280,05	4.748,72	4.923,20	5.546,38	6.020,00	6.331,60
<b>14</b>	3.876,23	4.299,99	4.549,26	4.923,20	5.496,55	5.808,12
<b>13</b>	3.573,37	3.963,48	4.175,38	4.586,64	5.159,99	5.396,82
<b>12</b>	3.204,27	3.552,17	4.050,72	4.486,96	5.047,84	5.297,11
<b>11</b>	3.095,36	3.427,56	3.676,82	4.050,72	4.592,90	4.842,18
<b>10</b>	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	4.387,25
<b>9b</b>	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
<b>9a</b>	2.648,85	2.925,94	2.974,36	3.071,16	3.464,92	3.539,95
<b>8</b>	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59
<b>7</b>	2.333,03	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
<b>6</b>	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91
<b>5</b>	2.197,47	2.423,78	2.538,73	2.653,69	2.738,39	2.798,90
<b>4</b>	2.093,40	2.308,81	2.454,02	2.538,73	2.623,44	2.673,03
<b>3</b>	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.568,98
<b>2</b>	1.908,26	2.103,09	2.163,60	2.224,12	2.357,19	2.496,38
<b>1</b>		1.711,04	1.740,08	1.776,39	1.810,25	1.897,38

## Anlage A (Bund)

### Tabelle TVöD Bund

gültig ab 1. Februar 2017  
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>15</b>	4.380,63	4.860,31	5.038,90	5.676,72	6.161,47	6.480,39
<b>14</b>	3.967,32	4.401,04	4.656,17	5.038,90	5.625,72	5.944,61
<b>13</b>	3.657,34	4.056,62	4.273,50	4.694,43	5.281,25	5.523,65
<b>12</b>	3.279,57	3.635,65	4.145,91	4.592,40	5.166,46	5.421,59
<b>11</b>	3.168,10	3.508,11	3.763,23	4.145,91	4.700,83	4.955,97
<b>10</b>	3.056,61	3.380,51	3.635,65	3.890,80	4.375,54	4.490,35
<b>9b</b>	2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	4.120,39
<b>9a</b>	2.711,10	2.994,70	3.044,26	3.143,33	3.546,35	3.623,14
<b>8</b>	2.543,89	2.808,91	2.932,80	3.044,26	3.168,10	3.246,12
<b>7</b>	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99
<b>6</b>	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53
<b>5</b>	2.249,11	2.480,74	2.598,39	2.716,05	2.802,74	2.864,67
<b>4</b>	2.142,59	2.363,07	2.511,69	2.598,39	2.685,09	2.735,85
<b>3</b>	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.629,35
<b>2</b>	1.953,10	2.152,51	2.214,44	2.276,39	2.412,58	2.555,04
<b>1</b>		1.751,25	1.780,97	1.818,14	1.852,79	1.941,97

## Tabellenwerte in den Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen -

## Tabellenwerte in der Entgeltgruppe 2Ü:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>gültig ab 1. März 2016</b>	1.973,60 €	2.175,71 €	2.248,31 €	2.345,12 €	2.411,66 €	2.461,30 €
<b>gültig ab 1. Februar 2017</b>	2.019,98 €	2.226,84 €	2.301,15 €	2.400,23 €	2.468,33 €	2.519,14 €

## Tabellenwerte in der Entgeltgruppe 15Ü:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
<b>gültig ab 1. März 2016</b>	5.390,57 €	5.982,62 €	6.543,48 €	6.917,41 €	7.004,65 €
<b>gültig ab 1. Februar 2017</b>	5.517,25 €	6.123,21 €	6.697,25 €	7.079,97 €	7.169,26 €

## Ausbildungsentgelte und Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen -

### Auszubildende

gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017

#### TVAöD - Besonderer Teil BBiG -

Ausbildungsjahr	Entgelt
1. Ausbildungsjahr	888,26 €
2. Ausbildungsjahr	938,20 €
3. Ausbildungsjahr	984,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.047,59 €

#### TVAöD - Besonderer Teil Pflege -

Ausbildungsjahr	Entgelt
1. Ausbildungsjahr	1.010,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.072,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.173,38 €

### Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD

gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017

#### Praktikantin/Praktikant für den Beruf

#### Entgelt

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,  
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,  
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen 1.686,58 €
- der pharm.-techn. Assistentin/des pharm.-techn. Assistenten,  
der Erzieherin/des Erziehers 1.467,53 €
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und med.  
Bademeisterin/des Masseurs und med. Bademeisters,  
der Rettungssanitäterin/des Rettungssanitäters 1.412,17 €

## Auszubildende

gültig ab 1. Februar 2017

### TVAöD - Besonderer Teil BBiG -

Ausbildungsjahr	Entgelt
1. Ausbildungsjahr	918,26 €
2. Ausbildungsjahr	968,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.014,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.077,59 €

### TVAöD - Besonderer Teil Pflege -

Ausbildungsjahr	Entgelt
1. Ausbildungsjahr	1.040,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.102,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.203,38 €

## Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD

gültig ab 1. Februar 2017

### Praktikantin/Praktikant für den Beruf

### Entgelt

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,  
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,  
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen 1.726,21 €
- der pharm.-techn. Assistentin/des pharm.-techn. Assistenten,  
der Erzieherin/des Erziehers 1.502,02 €
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und med.  
Bademeisterin/des Masseurs und med. Bademeisters,  
der Rettungssanitäterin/des Rettungssanitäters 1.445,36 €

**Entgelte für Ärztinnen und Ärzte sowie Beschäftigte im Pflegedienst  
Anlagen D und E (Bund) zum TVöD - BT-V**

**- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss  
der Redaktionsverhandlungen -**

**Anlage D (Bund)**

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte  
gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 2 zu § 52 TVöD - BT-K**

**gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017**

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
<b>II</b>	5.420,81	5.981,60	6.480,07	7.040,84	
<b>I</b>	4.299,26	4.635,74	4.860,05	5.046,99	5.171,59

**gültig ab 1. Februar 2017**

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
<b>II</b>	5.548,20	6.122,17	6.632,35	7.206,30	
<b>I</b>	4.400,29	4.744,68	4.974,26	5.165,59	5.293,12

## Anlage E (Bund)

### Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 3 zu § 52 TVöD - BT-K

gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe Kr	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	-	-	4.050,72	4.486,96	5.047,84	5.297,11
11b	-	-	-	4.050,72	4.592,90	4.842,18
11a	-	-	3.676,82	4.050,72	4.592,90	-
10a	-	-	3.552,17	3.801,47	4.275,08	-
9d	-	-	3.464,92	3.776,53	4.025,78	-
9c	-	-	3.365,23	3.602,03	3.826,37	-
9b	-	-	3.071,16	3.464,92	3.602,03	-
9a	-	-	3.071,16	3.174,02	3.365,23	-
8a	2.575,02	2.732,33	2.865,46	2.974,36	3.174,02	3.365,23
7a	2.393,52	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01
4a	2.153,91	2.308,81	2.454,02	2.762,59	2.841,25	2.986,43
3a	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.673,03

**Anlage E (Bund)**

**Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst  
gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 3 zu § 52 TVöD - BT-K**

**gültig ab 1. Februar 2017**

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe Kr	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>12a</b>	-	-	4.145,91	4.592,40	5.166,46	5.421,59
<b>11b</b>	-	-		4.145,91	4.700,83	4.955,97
<b>11a</b>	-	-	3.763,23	4.145,91	4.700,83	-
<b>10a</b>	-	-	3.635,65	3.890,80	4.375,54	-
<b>9d</b>	-	-	3.546,35	3.865,28	4.120,39	-
<b>9c</b>	-	-	3.444,31	3.686,68	3.916,29	-
<b>9b</b>	-	-	3.143,33	3.546,35	3.686,68	-
<b>9a</b>	-	-	3.143,33	3.248,61	3.444,31	-
<b>8a</b>	2.635,53	2.796,54	2.932,80	3.044,26	3.248,61	3.444,31
<b>7a</b>	2.449,77	2.635,53	2.796,54	3.044,26	3.168,10	3.295,68
<b>4a</b>	2.204,53	2.363,07	2.511,69	2.827,51	2.908,02	3.056,61
<b>3a</b>	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.735,85



**Pauschalentgelte für Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen  
Anlagen 1 und 3 zum KraftfahrerTV Bund**

**- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung nach Abschluss  
der Redaktionsverhandlungen -**

## Anlage 1

**Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005  
neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen**

**gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017  
(monatlich in Euro)**

<b>Pauschalgruppe I</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	1. - 10. Jahr	2.671,83
11. - 15. Jahr		2.855,76	2.976,77
ab 16. Jahr		2.934,42	3.059,08
<b>Pauschalgruppe II</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	1. - 10. Jahr	2.925,94
11. - 15. Jahr		3.118,35	3.249,33
ab 16. Jahr		3.197,00	3.334,06
<b>Pauschalgruppe III</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	1. - 10. Jahr	3.204,27
11. - 15. Jahr		3.416,31	3.564,64
ab 16. Jahr		3.497,35	3.648,15
<b>Pauschalgruppe IV</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	1. - 10. Jahr	3.589,57
11 - 15. Jahr		3.812,68	3.977,19
ab 16. Jahr		3.893,67	4.061,94
<b>Chefkraftfahrer</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	1. - 10. Jahr	4.075,64
11. - 15. Jahr		4.321,19	4.508,14
ab 16. Jahr		4.402,22	4.592,90

**Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005  
neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen**

**gültig ab 1. Februar 2017**  
(monatlich in Euro)

<b>Pauschalgruppe I</b>  Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 10. Jahr	2.734,62	2.846,09
	11. - 15. Jahr	2.922,87	3.046,72
	ab 16. Jahr	3.003,38	3.130,97
<b>Pauschalgruppe II</b>  Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 10. Jahr	2.994,70	3.106,18
	11. - 15. Jahr	3.191,63	3.325,69
	ab 16. Jahr	3.272,13	3.412,41
<b>Pauschalgruppe III</b>  Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 10. Jahr	3.279,57	3.406,03
	11. - 15. Jahr	3.496,59	3.648,41
	ab 16. Jahr	3.579,54	3.733,88
<b>Pauschalgruppe IV</b>  Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 10. Jahr	3.673,92	3.814,25
	11 - 15. Jahr	3.902,28	4.070,65
	ab 16. Jahr	3.985,17	4.157,40
<b>Chefkraftfahrer</b>  Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 10. Jahr	4.171,42	4.350,04
	11. - 15. Jahr	4.422,74	4.614,08
	ab 16. Jahr	4.505,67	4.700,83

**Pauschalentgelt für am 1. Oktober 2005  
vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen \***

**gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017**  
(monatlich in Euro)

<b>Pauschalgruppe I</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	1. - 4. Jahr	2.727,51
5. - 8. Jahr		2.779,54	2.896,92
9. - 12. Jahr		2.855,76	2.976,77
ab 13. Jahr		2.934,42	3.059,08
<b>Pauschalgruppe II</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	1. - 4. Jahr	2.990,09
5. - 8. Jahr		3.042,12	3.170,37
9. - 12. Jahr		3.118,35	3.249,33
ab 13. Jahr		3.197,00	3.334,06
<b>Pauschalgruppe III</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	1. - 4. Jahr	3.284,21
5. - 8. Jahr		3.337,80	3.482,39
9. - 12. Jahr		3.416,31	3.564,64
ab 13. Jahr		3.497,35	3.648,15
<b>Pauschalgruppe IV</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	1. - 4. Jahr	3.680,54
5. - 8. Jahr		3.734,15	3.894,94
9. - 12. Jahr		3.812,68	3.977,19
ab 13. Jahr		3.893,67	4.061,94
<b>Chefkraftfahrer</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	1. - 4. Jahr	4.189,08
5. - 8. Jahr		4.242,68	4.425,89
9. - 12. Jahr		4.321,19	4.508,14
ab 13. Jahr		4.402,22	4.592,90

\* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis zum Bund über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.

**Pauschalentgelt für am 1. Oktober 2005  
vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen \***

**gültig ab 1. Februar 2017**  
(monatlich in Euro)

<b>Pauschalgruppe I</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	1. - 4. Jahr	2.791,61
5. - 8. Jahr		2.844,86	2.965,00
9. - 12. Jahr		2.922,87	3.046,72
ab 13. Jahr		3.003,38	3.130,97
<b>Pauschalgruppe II</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	1. - 4. Jahr	3.060,36
5. - 8. Jahr		3.113,61	3.244,87
9. - 12. Jahr		3.191,63	3.325,69
ab 13. Jahr		3.272,13	3.412,41
<b>Pauschalgruppe III</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	1. - 4. Jahr	3.361,39
5. - 8. Jahr		3.416,24	3.564,23
9. - 12. Jahr		3.496,59	3.648,41
ab 13. Jahr		3.579,54	3.733,88
<b>Pauschalgruppe IV</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	1. - 4. Jahr	3.767,03
5. - 8. Jahr		3.821,90	3.986,47
9. - 12. Jahr		3.902,28	4.070,65
ab 13. Jahr		3.985,17	4.157,40
<b>Chefkraftfahrer</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	1. - 4. Jahr	4.287,52
5. - 8. Jahr		4.342,38	4.529,90
9. - 12. Jahr		4.422,74	4.614,08
ab 13. Jahr		4.505,67	4.700,83

\* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis zum Bund über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.